

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 09.12.2015
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:15 Uhr (Ende der öffentlichen Sitzung: 16:05 Uhr)
Ort: Landratsamt Wunsiedel, Großer Sitzungssaal - E.06
Vorsitzender: Landrat Dr. Karl Döhler
Niederschriftführerin: Sylvia Lorke

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Landrat Dr. Karl Döhler

Beschließende Mitglieder

Herr Otto Bayreuther
Kreisrat Tim Burger
Frau Kerstin Dreyer Anwesend ab TOP 2
Kreisrätin Heidrun Fichter
Kreisrat Torsten Gebhardt
Herr Uwe Götz
Herr Matthias Häußner
Herr Matthias Jeitner
Kreisrätin Friederike Kränzle Anwesend bis TOP 8
Kreisrat Wilfried Kukla
Kreisrätin Christine Medick
Frau Maria Rupprecht
Kreisrat Hermann Sirtl

Beratende Mitglieder

Herr Willi Dürrbeck
Herr Stefan Neumann
Herr Achim Thüner
Frau Sandra Wurzel

Stellvertretende beratende Mitglieder

Frau Bettina Rögner
Herr Günter Tauber

Schriftführerin

Frau Sylvia Lorke

Verwaltung

Herr Thomas Edelmann Anwesend ab TOP 7
Frau Sina Hamzaoui Anwesend bei TOP 1
Herr Reinhard Mast

Abwesende und entschuldigte Personen:

Beschließende Mitglieder

Herr Thomas Ulbrich

Stellvertretende beschließende Mitglieder

Frau Heidi Kauer

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bildungsregion Fichtelgebirge – Kurzpräsentation erster Projektideen/Tendenzen
(Beschl. Nr. 9)
- 2 Unbegleitete ausländische Minderjährige;
Information über den aktuellen Sachstand
(Beschl. Nr. 10)
- 3 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an den Sonderpädagogischen Förderzentren Marktredwitz und Selb;
Bedarfsfeststellung
(Beschl. Nr. 11)
- 4 Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII;
Änderung der Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
(Beschl. Nr. 12)
- 5 Fördervereinbarung mit dem Verein „Tagesmütter im Landkreis Wunsiedel e. V.“;
Verlängerung der Fördervereinbarung
(Beschl. Nr. 13)
- 6 Fördervereinbarung mit dem Kreisjugendring Wunsiedel im Fichtelgebirge;
Verlängerung der Fördervereinbarung
(Beschl. Nr. 14)
- 7 Kreishaushalt 2016;
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung – Teilbereich Jugendhilfe
(Beschl. Nr. 15)
- 8 Informationen für den Jugendhilfeausschuss
- Bilanz über den Ausbildungsstellenmarkt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Agentur für Arbeit)
(Beschl. Nr. 16)

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 9 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an den Sonderpädagogischen Förderzentren Marktredwitz und Selb;
Auswahl des durchführenden Trägers
(Beschl. Nr. 17)

Landrat Dr. Karl Döhler eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Er teilt weiter mit, dass die Niederschrift der Sitzung vom 10. Februar 2015 zur Einsichtnahme ausliege.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr. 9/öffentlich

Bildungsregion Fichtelgebirge – Kurzpräsentation erster Projektideen/Tendenzen

Berichterstatte(r)in: Hamzaoui, Sina

Vortrag:

Die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ wurde von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gestartet.

Das Ziel ist es, die Bildungsangebote zu vernetzen und die Qualität der Bildung weiter zu verbessern und den jungen Menschen die Wahrnehmung der Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen.

Kooperationspartner:

Bildungsregionen werden im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten geschaffen. In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern.

Säulen:

Eine Bildungsregion basiert auf fünf Säulen:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen

Säule 4: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln

Säule 5: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen

Verfahren:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Landkreisen oder kreisfreien Städten das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verleihen, wenn sie ein regionales Konzept unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erarbeiten und umsetzen, das den o.g. Zielen einer Bildungsregion entspricht.

1. Erstes Dialogforum

Landkreis führt unter Einbindung des Jugendhilfeausschusses in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Konferenz der Schulaufsicht ein erstes Dialogforum durch.

2. Arbeitskreise

Ziel: Auf Grundlage des Ist-Standes und im Rahmen der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten konkrete Maßnahmen erarbeiten, die für eine Bildungsregion charakteristisch sind und einen Mehrwert für den Landkreis darstellen.

Längstens nach einem Jahr stellt der Landkreis die Arbeitsergebnisse im örtlichen Jugendhilfeausschuss vor und informiert die Konferenz der Schulaufsicht, den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss und den Landesausschuss für Berufsbildung.

3. Zweites Dialogforum und Bewerbung

Das in den Arbeitskreisen erarbeitete Konzept und die erfolgten Umsetzungsschritte werden in einem Zweiten Dialogforum der Öffentlichkeit vorgestellt.

4. Bewertung und Qualitätssiegel

Konferenz der Schulaufsicht prüft die Bewerbung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamtes sowie des Bayerischen Jugendrings, stellt fest, ob Kriterien einer Bildungsregion erfüllt sind und unterbreitet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag, ob das Qualitätssiegel verliehen werden kann.

Konferenz der Schulaufsicht führt nach Verleihung des Qualitätssiegels regelmäßig oder bei Bedarf eine Qualitätsprüfung durch.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Die Initiative „Bildungsregion Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge“ ist am 12.05.2015 mit der Kick-off Veranstaltung in der Fichtelgebirgshalle Wunsiedel und am 15.05.2015 mit dem offiziellen Beginn zum 1. Dialogforum im Landratsamt Wunsiedel mit über 500 Teilnehmern überaus erfolgreich gestartet und befindet sich nun in den 5 Arbeitskreisen mit insgesamt ca. 150 engagierten Akteuren aus allen Bereichen des Bildungssektors in der Eruiierungs- und Projektfindungsphase.

Erste Projektideen und Tendenzen,

die wir gerne vorstellen und gemeinsam mit Ihnen besprechen möchten.

Säule 1: Horst Geißel Schulamtsleiter LRA WUN / Günter Tauber Schulrat LRA WUN

- **Kooperationsvertrag** Kindergärten und Grundschule
- **Haus der kleinen Forscher** (Kindergarten – Grundschule)
- Projekt: **Gleiten statt stolpern** (Jahrgangsstufen 4 und 5) (OHG-Marktredwitz)
- **BISS** (Bildung in Sprache und Schrift) – GS WUN + RS WUN + GYM WUN
- **Übergabemanagement** zwischen Grundschulen und den weiterführenden Schulen bzw. innerhalb der weiterführenden Schulen
- **TAFF:** Schulverbund Nördliches Fichtelgebirge – Talente finden u. fördern an der Mittelschule
- Fächer- und Jahrgangsübergreifendes **MINT-Projekt** am Luisenburg Gymnasium Wunsiedel
- **Ausbau und Integration der Projekt-Seminare** zur Studien- u. Berufsorientierung (P-Seminare)
- Projekt: **AGI Hochfranken u. Luisenburg Gymnasium Wunsiedel** (Gestalten von Übergängen)
- Projekt: **Bleib dran!** (zur Verringerung der Quote der Ausbildungsabbrüche in Pflegeberufen)
- Projekt: **Ausbilder machen Schule** (AMS) – die A.-v.-Humboldt-Mittelschule + heimische Wirtschaft
- **Schulkooperationen der Universität Bayreuth** – Übergänge gestalten (Universitäre Oberstufe)

Säule 2: Katharina Hupfer Leitung learning campus Burg Hohenberg /
Gertraud Mergner-Wudy Leitung VHS Marktrechwitz

- Projektgruppe „**Vernetzung; Koordination**“
- bietet einen regelmäßigen „**runden Tisch außerschulischer Bildung**“ als Treffen der außerschulischen Bildungsanbieter im Landkreis an. Dies soll der besseren Vernetzung, dem Austausch und der Gestaltung gemeinsamer Projekte dienen. Zudem kann so durch Absprachen ein doppeltes Angebot vermieden und so vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden.
- Als zweites, größeres Ziel wird die Einrichtung eines „**Bildungsbüros**“ angestrebt. Unterstützend hinzu wäre der Aufbau **einer Webseite** zu nennen, die allerdings nur durch kontinuierliche Pflege Erfolg haben kann. Wichtig wären hier eine Suchmaschine, ein Terminkalender sowie ein „**Live ticker**“. Mittelfristig könnte sich hier eine **App** anschließen, die die Bildungsangebote im Landkreis kanalisiert zu den Interessenten bringt.
- **Schulfach „Lebenskompetenz“** (Unterricht, P-Seminar, Türöffner, um sich intensiver mit diesem Themenkreis zu beschäftigen, ...) – 1 Stunde pro Woche
- **Tage der Orientierung** (kompakte Förderung/Kompetenzvermittlung, evtl. als Ferienprogramm oder Wochenendkurs, ...) – 3 bis 5 Tage
- **Seminartage** (externe Seminare/Workshops, konzentriert zu Teilaspekten aus dem Themenbereich soziale/methodische Kompetenz) – je 1 Tag
- ergänzend und unterstützend **Online-Angebote** (eigene Website bzw. im Rahmen der Website „Bildungsregion“, interaktives Online-Training, E-Learning, Wissensbank, Dialogmöglichkeit, Netzwerk, Entwicklung/Pflege evtl. über P-Seminar oder eigene AG aus Jugendlichen, ...)

Säule 3: Ursula Ebert Gleichstellungs-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte LRA WUN /
Petra Burger Leiterin Offene Behindertenarbeit Lebenshilfe Marktrechwitz /
Kathleen Rödel, Kreisjugendamt Landratsamt Wunsiedel

- **Sicherung von gleichberechtigter und wohnortnaher Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Angeboten für außerschulische Bildung und Betreuung**
 - mehr Inklusion durch nachhaltige Vernetzung der Angebote
 - Entwicklung eines Standards zur Vernetzung der Angebote im Landkreis
 - Kooperation des Trägers der Behindertenhilfe (Offene Behindertenarbeit) mit anderen Institutionen, Anbietern, Vereinen
 - Ermöglichung der Teilnahme an Bildungsangeboten für Alle (Barrierefreiheit!)
- **Internetplattform mit allen Beratungs- und Hilfsangeboten für junge Menschen**
 - Transparenz und Vernetzung aller Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote
 - niedrighschwelliger Zugang für junge Menschen in besonderen Krisen
 - z.B. **App, QR-Codes**
- **Patenschaften für junge Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Flüchtlinge**
 - Ehrenamtlich Engagierte übernehmen Patenschaften
 - regelmäßig stattfindende Veranstaltung, um auftretende Probleme zu klären
- **Bildungskordinator für Flüchtlinge** als
 - zentraler Ansprechpartner zur Koordination der Bildungsangebote im Landkreis
 - Bewerbung für die Förderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung im 2. Quartal 2016

Säule 4: Heike Syma Leiterin Mehrgenerationenhaus Wunsiedel /
Martin Reschke Kommunale Jugendarbeit Landratsamt Wunsiedel

- **Ehrenamt in seiner Bedeutung für die Persönlichkeit stärken**
 - Arbeitgeber sensibilisieren → **gemeinsame Selbstverpflichtung**, Bewerbern mit ehrenamtlichem Engagement bei ansonsten gleicher Eignung den Vorrang zu geben und durch geeignete eigene Maßnahmen insgesamt zu fördern
 - **Formblatt** zur Erfassung des Ehrenamts entwickeln
 - **Würdigung der Ehrenämter** durch angemessene Freistellung, vor allem für Schulungen durch die Schulen und (Ausbildungs-)betriebe
- **Ehrenamt bei jungen Menschen bekannter machen**
 - Durchführung einer „**Ehrenamtsmesse**“ bzw. „**Projekttag Ehrenamt**“ mit und durch Schüler mit ehrenamtlicher Tätigkeit
- **jugendgerechte Anerkennungskultur** des Ehrenamts im Landkreis neu entwickeln
- **Jugendparlament** als demokratischer Einsatz im Ehrenamt
- **Einbeziehung von Elternarbeit**

Säule 5: Nadja Hochmuth Wirtschaftsförderung und Tourismus Stadt Selb /
Frank Müller Geschäftsleitender Beamter Stadt Wunsiedel

- **Thema Mobilität:**
 - **Sofortmaßnahme:** Die Beförderung aller Schüler mit dem ÖPNV im Landkreis ist frei
 - Ergänzend zum ÖPNV sollen Systeme wie das **Bugxi/Anrufbus** und eine **Mitfahrzentrale** etabliert werden, die Koordination hierfür übernimmt das Bildungsbüro
- **Einrichtung einer Akademie des demographischen Wandels im EBZ in Bad Alexandersbad** um sich mit dem Thema Demographischer Wandel in alle Bereichen des Alltags auseinander zu setzen
- **Etablierung eines Online Marktplatzes für KMUs**
- **Einführung eines Schulgebäudemanagements auf Landkreisebene:** Bestandserhebung, Auflistung vom Leerstand bedrohter Gebäude, Erweiterung auch auf die Bereiche Kitas, Kindergärten, Gemeindesäle u.ä. denkbar, Konzept für gemeinsame Nachnutzung erarbeiten

Nach kurzer Aussprache nehmen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Präsentation erster Projektideen/Tendenzen zur Bildungsregion Fichtelgebirge zur Kenntnis.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

**Unbegleitete ausländische Minderjährige:
Information über den aktuellen Sachstand**

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Auf den Bericht im Jugendhilfeausschuss am 10.02.2015 zu dieser Thematik darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 30.10.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.11.2015 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die rechtliche Grundlage für eine belastungsgerechte Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen im Bundesgebiet zu schaffen.

Zu diesem Zweck wird in § 42a SGB VIII des Gesetzes das Instrument der vorläufigen Inobhutnahme eingeführt. Die Aufgriffsjugendämter sind somit nicht mehr automatisch für die unbegleiteten Minderjährigen im Sinn des SGB VIII örtlich zuständig. Sie nehmen diese nur noch vorläufig in Obhut und klären während dieser Zeit ab, ob der unbegleitete Minderjährige am bundesweiten Verteilverfahren teilnehmen kann. Die vom Jugendamt während dieser Zeit zu klärenden Fragen sind in § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geregelt. Eine Teilnahme an dieser Verteilung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn das Kindeswohl dadurch gefährdet würde oder wenn der Gesundheitszustand des unbegleiteten Minderjährigen eine Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt. Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt zudem die Minderjährigkeit der unbegleiteten ausländischen Person festzustellen. Zudem hat das Aufgriffsjugendamt auf eine Familienzusammenführung im Rahmen von § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII hinzuwirken.

Das Verfahren für die bundesweite Verteilung wurde gesetzlich wie folgt geregelt:

- Innerhalb von **7 Werktagen** nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme Meldung des Aufgriffsjugendamts an den Beauftragten des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (LABEA) und Mitteilung, ob der unbegleitete Minderjährige an der bundesweiten Verteilung teilnehmen kann.
- Daran anschließend innerhalb von **3 Werktagen** Weitermeldung durch den LABEA an das Bundesverwaltungsamt.
- Innerhalb von **2 Werktagen** nach Meldung durch den LABEA Benennung des für die Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Bundeslands durch Bundesverwaltungsamt.
- Dann wiederum innerhalb von **2 Werktagen** durch die im jeweiligen Bundesland nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle Benennung des für die (endgültige) Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Jugendamts an das Aufgriffsjugendamt.

Das Aufgriffsjugendamt hat den unbegleiteten Minderjährigen zum abschließend zuständigen Jugendamt zu verbringen (§ 42a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII).

Die Aufnahmequote der Bundesländer für unbegleitete Minderjährige bestimmt sich gem. § 42c Abs. 1 SGB VIII anhand des Königsteiner Schlüssels, wobei gem. § 42c Abs. 3 SGB VIII der aktuelle Bestand an Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige im jeweiligen Bundesland

auf diese Quote bis zum 01.05.2017 angerechnet wird. Der aktuelle Bestand in den einzelnen Bundesländern wird durch werktägliche (!) Meldungen aller Jugendämter ermittelt.

Neufassung der Bayer. Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Der bayerische Ministerrat hat am 17.11.2015 der Neufassung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze zugestimmt. Damit hat er rückwirkend die rechtlichen Voraussetzungen für die bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen auf andere Bundesländer geschaffen, die seit 1. November 2015 erstmalig nach Bayern eingereist sind.

Aktuelle Zahlen

In Bayern kommen besonders viele unbegleitete ausländische Minderjährige an, da der Freistaat an den beiden Hauptfluchttrouten liegt. Die Zugangszahlen sind in 2015 exponentiell angestiegen: Kamen in den Jahren 2012 ca. 550, 2013 ca. 575 und 2014 noch 3.415 Neuzugänge, so sind bis 31. Oktober 2015 bereits rund 12.500 unbegleitete Minderjährige in Bayern angekommen.

Insgesamt werden aktuell (Stand 17.11.2015) über 15.000 unbegleitete Minderjährige (uM) von den Jugendämtern in Bayern versorgt. Da eine Weiterverteilung der uM in andere Länder bisher nicht möglich war, sind vielerorts die Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten der Jugendhilfe ausgeschöpft.

Bayern hat nach dem Königsteiner Schlüssel 15,33% der unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland aufzunehmen. Da der Freistaat nach Schätzungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) momentan für ca. 50 % der unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland zuständig ist (Pressemitteilung vom 30.10.2015), dürften vorerst bayerischen Jugendämtern keine Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige im Rahmen der bundesweiten Verteilung zugewiesen werden. Die seit 01.11.2015 in Bayern neu ankommenden Kinder und Jugendlichen werden deshalb entsprechend der neuen Rechtslage nach der vorläufigen Inobhutnahme durch das sog. Aufgriffsjugendamt nach dem oben beschriebenen mehrstufigen Verfahren an andere Länder weitergeleitet und dort versorgt.

Parallel zur bundesweiten Verteilung erfolgt jedoch weiterhin die bayernweite Verteilung für die bis 31.10.2015 eingereisten uM, die derzeit z. T. noch ungleichmäßig auf die verschiedenen Jugendämter verteilt sind. Nach der derzeit i. R. d. bayernweiten Verteilung geltenden Quote müsste der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge insgesamt 92 uM betreuen. Aktuell (Stand 19.11.2015 – Zahl ändert sich täglich) werden 56 uM vom Kreisjugendamt Wunsiedel betreut; der Regierung von Oberfranken wurde bereits Aufnahmebereitschaft für 10 weitere uM i. R. d. bayernweiten Verteilung mitgeteilt. Im Bereich uM gibt es eine sehr hohe Fluktuation: Bisheriger Höchststand waren zum 30.09.2015 93 uM; die Differenz zur jetzigen Zahl ist auf sog. außerplanmäßige Abgänge zurückzuführen (uM haben den Landkreis verlassen und sind unbekanntem Aufenthalts).

Wie sich der Zugang der uM nach Deutschland, der Anteil Bayerns und damit der Anteil des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge entwickelt, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Sowohl das StMAS als auch die Regierung von Oberfranken sehen sich derzeit zu keinerlei Prognosen imstande.

uM-Unterbringung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Aktuelle Unterbringung

Die uM sind entsprechend den geltenden Jugendhilfestandards unterzubringen. Die uM, für die das Kreisjugendamt Wunsiedel zuständig ist, sind derzeit (Stand 19.11.2015) wie folgt untergebracht:

- 28 Jugendliche in zwei uM-Gruppen der EJF gAG in Marktredwitz, Schillerhain,
- 11 Jugendliche in einer uM-Gruppe der EJF gAG in Marktredwitz, Fritz-Thomas-Straße,
- 6 Jugendliche in einer uM-Gruppe des VEZ e.V./Learning Campus auf der Burg Hohenberg (Betriebserlaubnis ist beantragt)
- 2 Jugendliche in der Clearingstelle der Diakonie Hochfranken gGmbH in Helmbrechts
- 4 Jugendliche in der Notunterkunft in Marktleuthen
- 1 Kind (4 Jahre) und 1 Jugendlicher in zwei Pflegefamilien
- 3 Jugendliche in Einrichtungen außerhalb des Landkreises
- für (vorerst) 10 weitere uM wurde der Regierung von Oberfranken Aufnahmebereitschaft mitgeteilt

Die Notunterkunft Arzberg ist derzeit nicht belegt.

Ein Jugendlicher möchte freiwillig zurückkehren; hier erfolgt derzeit die Vorbereitung gemeinsam mit dem Ausländeramt und der Zentralen Rückkehrberatung für Flüchtlinge (ZRB) in Nordbayern und Westbayern, Nürnberg. Die Kosten für Pass, Konsulat etc. (ca. 450 €) trägt das Kreisjugendamt, die Kosten für den Flug trägt voraussichtlich die ZRB.

Im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurden außerdem insgesamt 10 Kinder/Jugendliche untergebracht, für die andere Jugendämter zuständig sind (7 Burg Hohenberg, 3 KJHZ St. Josef, Wunsiedel).

Planungen gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe

Zur Schaffung von Plätzen für uMF steht das Kreisjugendamt in intensivem Kontakt mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Die derzeitigen Planungen sind:

- Erweiterung einer uM-Gruppe der EJF gAG in Marktredwitz, Schillerhain, um 2 Plätze (November 2015)
- weitere uM-Gruppe der EJF gAG in Marktredwitz, Fritz-Thomas-Straße (weiteres Gebäude) mit ca. 16 - 20 Plätzen zum 01.01.2016
- weitere uM-Gruppe der EJF gAG in Wunsiedel (Zeitpunkt noch unklar)
- Die Planungen des KJHZ Wunsiedel, in Kirchenlamitz eine uM-Gruppe zu schaffen, mussten vom KJHZ aufgegeben werden, da das KJHZ kein Fachpersonal finden konnte.

Bei Verwirklichung dieser Planungen wäre die derzeit geltende uM-Quote für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erfüllt.

Beschulung

Seit September 2015 gibt es eine sog. BIJ/V-Klasse (Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr) mit insg. 20 Plätzen an der Berufsschule Marktredwitz, Standort Wunsiedel. 15 uM und 5 begleitete Minderjährige besuchen diese Klasse.

Für die übrigen 40 uM und rund 100 begleiteten Minderjährigen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, kann derzeit im Landkreis leider keine Beschulung angeboten werden. Eine Tagesstruktur ist für die jungen Menschen jedoch immens wichtig, deshalb muss die durch das System Schule nicht gewährleistete Tagesstruktur für die uM ersatzweise durch das System Jugendhilfe sichergestellt werden.

Seit Oktober 2015 werden mit Förderung der Bundesagentur für Arbeit von verschiedenen Bildungsträgern sog. „Einstiegsurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive“ angeboten; diese werden jedoch nur für bestimmte Nationalitäten (Syrien, Eritrea, Irak, Iran) gefördert und dauern nur bis ca. Mitte Januar 2016. Nachdem ein Großteil der uM im Landkreis Wunsiedel Afghanen sind, muss für diese die Tagesstruktur über das System Jugendhilfe sichergestellt werden.

Für alle uM, die vom Kreisjugendamt untergebracht wurden, wurden Sprachkurse über die Volkshochschulen im Landkreis organisiert. Die Finanzierung erfolgt durch das Kreisjugendamt (derzeit 455 € je uM für ca. 5 Monate).

Besonderheiten in der Arbeit und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

(Auszug aus „Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige (uM)“ des StMAS)

Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis ergeben sich insbesondere folgende besondere Bedarfe der Zielgruppe uM vor dem Hintergrund einer erfolgreichen Integration in die deutsche Gesellschaft:

- Sprache, Bildung
 - Alphabetisierung und Erwerb von Deutschkenntnissen
 - Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive
 - Schule, Praktika, Berufsorientierung, Ausbildung
- Alltag
 - Erwerb von Alltagskompetenzen (Einkaufen, Hygiene, etc.), Unterstützung um sich in der deutschen Gesellschaft zurecht zu finden
 - Begleitung bei Ämtergängen (z. B. Ausländeramt)
- Soziale Kompetenzen
 - Erlernen von gewaltfreien Konfliktbewältigungsstrategien (Gewaltprävention)
 - Erlernen von Frustrationstoleranz und Geduld
 - Erwerb von Kenntnissen über mitteleuropäische Gesellschaftsstrukturen und Kultur (Werte, Normen, wie z. B. Gewaltfreiheit, Geschlechterrollen, Umgang mit Sexualität)
 - Aufklärung zum Umgang mit Alkohol und Drogen (Prävention)

Das grundlegende Ziel der Integration in eine offene Gesellschaft erfordert darüber hinaus die kulturelle und menschliche Begegnung mit anderen Traditionen, Überzeugungen und Ausdrucksformen in Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfragen.

Besondere Herausforderungen für pädagogische Fachkräfte in der Arbeit mit und Betreuung der Zielgruppe sind insbesondere:

- Umgang mit religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschieden
- Umgang mit einem anderen Verständnis von „Normalität“ (z. B. im Kontext Freizeitgestaltung oder beim Verständnis von „Erwachsen sein“)
- Umgang mit Traumata aufgrund von Erlebnissen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht
- Umgang mit Grenzverletzungen unter den uM und gegenüber Fachkräften
- Umgang mit mangelnder Mitwirkungsbereitschaft (z. B. Unterbringung am „Wunsch“-Ort)
- Umgang mit der oft gezeigten Anspruchshaltung der uM
- Umgang mit unrealistischen und teilweise auch falschen Vorstellungen über das Leben in Deutschland, die den uM im Herkunftsland und auf der Flucht vermittelt wurden

Eine besondere Herausforderung in der Betreuung von uM bilden die eingeschränkten oder fehlenden Sprachkenntnisse und die daraus resultierenden zeitlichen Bedarfe. Diese sprachlichen Barrieren schlagen sich auf das gesamte Betreuungssetting nieder.

Auch der Verwaltungsaufwand im Bereich uM ist um ein Vielfaches höher als bei „normalen“ Hilfen zur Erziehung. Beispielsweise sind vom Allgemeinen Sozialdienst bei jeglicher Änderung (z. B. Verlegung von Notunterkunft in reguläre Gruppe) zu informieren: Bisheriger Jugendhilfeträger, neuer Jugendhilfeträger, Vormund, Wirtschaftliche Jugendhilfe, LABEA, Ausländeramt, Polizei, Bürgermeister, ggf. Eigentümer der Unterkunft, Bildungsträger, Einwohnermeldeamt.

Weiterhin binden die reinen „Fahrdienste“ des sozialpädagogischen Fachpersonals für die uM sehr viel Zeit, z. B. bei der Verlegung in eine andere Einrichtung (z. B. von Notunterkunft in reguläre Einrichtung, Verlegung in Clearingstelle und von Clearingstelle zurück etc.).

Kosten/Kostenerstattung

a) Jugendhilfekosten für uM, die bis zum 31.10.2015 entstehen bzw. entstanden sind

Diese Kosten müssen im bisherigen Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII abgerechnet werden (kostenerstattungspflichtig ist jeweils ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmter überörtlicher Träger, wobei für jeden einzelnen uM ein anderer überörtlicher Träger aus dem Bundesgebiet bestimmt wurde) und zwar für jeden Einzelfall gesondert. Zu beachten ist, dass gem. § 42d Abs. 4 SGB VIII diese Kosten nur bis zum 31.07.2016 geltend gemacht werden können.

Die erstattungspflichtigen Träger sind leider oftmals nicht ohne Weiteres bereit, die Kostenerstattungspflicht anzuerkennen. Nachdem beim StMAS vermehrt Hinweise bayerischer Jugendämter eingegangen sind, wonach die zuständigen überörtlichen Kostenerstattungsträger anderer Länder angefallene Kosten nicht oder nicht ausreichend erstatten, hat sich sogar Frau Staatsministerin Müller mit Schreiben vom 12.05.2015 an Frau Bundesfamilienministerin Schwesig und ihre Ministerkollegen der Länder gewandt. In diesem Schreiben hat Frau Staatsministerin Müller darum gebeten, im Rahmen der Kostenerstattung die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen unbürokratisch und pragmatisch auszulegen. Weiterhin hat die Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2015 auf Initiative von Frau Staatsministerin Müller einen entsprechenden einstimmigen Beschluss gefasst.

Durch die erforderliche einzelfallbezogene Abrechnung in Verbindung mit einer hohen Fluktuation entsteht ein enormer Verwaltungsmehraufwand, da für jeden einzelnen uM jeweils monatlich nach den jeweiligen tatsächlichen Aufenthaltstagen und den jeweiligen einzelnen Kosten abgerechnet werden muss (in Notunterkünften z. B. anteilige Miete, anteilige Nebenkosten, anteilige Heizkosten, anteilige Betreuungskosten, anteilige Kosten für den Sicherheitsdienst, anteilige Kosten für Sprachkurs, Taschengeld, Dolmetscherkosten, Arztkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten usw.). Hierzu werden von den zur Kostenerstattung verpflichteten Trägern als Grundlage für die Erstattung der Kosten differenzierte Einzelnachweise gefordert (d. h. ein einziger Beleg muss zigfach kopiert und in zig Fällen eingereicht werden). Sowohl die Verhandlungen über die Kostenerstattung als auch die Abwicklung der Kostenerstattung sind sehr aufwändig und führen zu einer immensen Mehrbelastung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

b) Jugendhilfekosten für uM, die ab dem 01.11.2015 entstehen

Diese Kosten sind im neuen Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Abs. 1 SGB VIII geltend zu machen.

Nach aktueller Rechtslage sind in Bayern die Bezirke nach Art. 52 AGSG für die Erstattung der Jugendhilfekosten im eigenen Wirkungskreis zuständig. D. h. die Jugendämter machen die Kosten für jeden Einzelfall gesondert gegenüber den Bezirken geltend. Den Bezirken wiederum erstattet der Freistaat Bayern die Jugendhilfekosten für alle uM, die ab dem 01.11.2015 entstehen jeweils bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Jugendhilfekosten, die ab dem 01.11.2015 für junge Volljährige entstehen, d. h. für Personen die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet keine Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern statt. Konkret bedeu-

tet dies, dass diese Kosten nach aktueller Rechtslage zwar von den Jugendämtern mit den Bezirken abgerechnet werden können, die Bezirke diese Kosten aber nicht vom Freistaat Bayern erstattet bekommen und somit über die Bezirksumlage finanzieren müssen.

Zur Erarbeitung der Details für die Kostenerstattung über die bayerischen Bezirke ist eine Arbeitsgruppe beim Bayer. Landesjugendamt eingerichtet worden.

Der Bayerische Landkreistag fordert eine Abschaffung des Kostenerstattungsverfahrens über die Bezirke, da aufgrund der hohen Fallzahlen, die jeweils einzelfallbezogen (!) abgerechnet werden müssen, eine ganz erhebliche Aufstockung des Personals bei den Bezirken notwendig wird und auch bei den Jugendämtern im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe massiv Arbeitszeit gebunden wird. Sachgerechter erscheint hier eine direkte Kostenerstattung des Freistaats Bayern an die Landkreise (wie auch im Erwachsenenbereich). Bezüglich des Verwaltungsaufwands für die einzelfallbezogene Abrechnung darf auf die Ausführungen unter Buchstabe a) verwiesen werden.

c) Verwaltungskosten für uM

Der Freistaat Bayern stellt den Jugendämtern als Unterstützung 8,5 Mio. Euro in 2015 bzw. vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags 10 Mio. Euro in 2016 zur Verfügung. Aufgrund der hohen Fallzahlen an unbegleiteten Minderjährigen sind diese Gelder nicht ausreichend. Der Bayerische Landkreistag setzt sich derzeit für eine Erhöhung der Summen ein.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Thema „unbegleitete Minderjährige“ erhebliche Anstrengungen von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfordert hat und auch weiterhin erfordert sowie in hohem Maß Personalkapazitäten bindet.

Nach ausführlicher Aussprache nehmen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses den Bericht von Frau Sandra Wurzel zum aktuellen Sachstand im Bereich unbegleitete ausländische Minderjährige zur Kenntnis.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 11/öffentlich

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an den Sonderpädagogischen Förderzentren Marktredwitz und Selb; Bedarfsfeststellung

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Die beiden Sonderpädagogischen Förderzentren Marktredwitz (90 Schüler) und Selb (103 Schüler) haben mit Schreiben vom 28.07.2015 bzw. vom 06.05.2015 einen Antrag auf Einrichtung von Jugendsozialarbeit, jeweils im Umfang einer halben Vollzeitstelle, gestellt.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Maßnahme nach § 13 SGB VIII. Der Freistaat Bayern gewährt für JaS-Maßnahmen auf Antrag eine Festbetragsförderung (max. 16.360 € für eine Vollzeitkraft), wobei die Förderung nach einer im Förderprogramm vorgegebenen Priorisierung erfolgt. Danach haben u. a. erste Priorität die Hauptschulen (bzw. Mittelschulen) und die Förderschulen.

Als Förderschulen würden die beiden Sonderpäd. Förderzentren im Rahmen der ersten Priorität unter das staatliche Förderprogramm fallen. Nachdem Antragsfrist für die staatliche Förderung für das Folgejahr jeweils der 01.10. des Vorjahres ist, ist frühestmöglicher Beginn der Maßnahme der 01.01.2016. Nach den geltenden Förderrichtlinien beträgt die wöchentliche Mindestarbeitszeit einer JaS-Fachkraft die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

Die von der staatlicher Förderung und dem Eigenanteil des Anstellungsträgers nicht gedeckten Kosten müssen bei Einrichtung von JaS-Maßnahmen vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge getragen werden.

Der Bedarf an JaS an den beiden Förderzentren Marktredwitz und Selb ergibt sich aus Folgendem:

Die JaS an den Förderzentren richtet sich an Schüler, die durch ihr Verhalten, insbesondere erhebliche erzieherische Probleme, durch psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung und/oder durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist. Die JaS soll die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der Schüler fördern, die zum Ausgleich der genannten sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Schule ist dabei ein geeigneter Ort, um die jungen Menschen frühzeitig zu erreichen. Das Ziel der JaS an den Förderzentren ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu unterstützen.

Der Anteil der Eltern bzw. Familien, die im Sozialleistungs- bzw. Arbeitslosengeldbezug stehen, liegt nach Schätzungen der beiden Förderzentren bei über 50 % der Schüler an den beiden Förderzentren. Die stattfindenden Schullandheimaufenthalte bzw. Unterrichtsfahrten müssten von den Fördervereinen der Schulen mit unterstützt werden, da sonst nur einzelne Schülereltern sich die Finanzierung leisten könnten. Viele Familien seien auf Lebensmittelversorgung durch die „Tafeln“ angewiesen, Bekleidung müsse im Second-Hand-Laden gekauft werden etc. Jeden Tag würden 35 von ca. 100 Schülern des Förderzentrums Selb im benachbarten Schülercafé „Oase“ frühstücken, da sie zu Hause dazu keine Möglichkeit hätten.

Der Anteil der Schüler von getrennt lebende/geschiedenen Eltern liegt an den beiden Förderzentren bei etwa einem Drittel. Etwa 15 % der Schüler an den beiden Förderzentren haben einen Migrationshintergrund. Kaum ein Schüler besuche in seiner Freizeit einen Sportverein, die Musikschule oder ein vergleichbares Angebot.

Für rund 20 % der Eltern bzw. Elternteile von Schülern der beiden Förderzentren werden derzeit Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII gewährt.

Die Schule ist für viele Kinder und Jugendliche ein Ausgleich zu teilweise schwierigen Situationen im elterlichen Haushalt. Durch die Unterstützung durch JaS könnten Problemlagen niedrigschwellig mit den Kindern bearbeitet werden und ggf. frühzeitig Krisen abgewendet werden. Ggf. können Hilfebedarfe durch die JaS-Fachkraft auch insoweit abgefangen werden, dass die Installation einer Hilfe zur Erziehung durch Einzelgespräche und Beratungsgespräche mit Kindern und Eltern gar nicht erst notwendig wird. Da die Kinder viel Zeit des Tages in der Schule verbringen, ist auch die Vernetzung von bereits installierten Hilfen gemeinsam mit einer JaS-

Fachkraft sinnvoll. Dadurch könnte ein umfassenderes Bild des Kindes entstehen, wobei sowohl die schulische als auch die familiäre Situation beleuchtet und Zusammenhänge besser erfasst werden können, wodurch der Hilfeverlauf effizienter gestaltet werden könnte.

Die beiden Sonderpäd. Förderzentren weisen folgende strukturellen Besonderheiten auf:

Am Sonderpäd. Förderzentrum Marktredwitz ist seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Stütz- und Förderklasse „EmiL“ für 8 Schüler eingerichtet, die von Kindern der Therapeutischen Gruppe des KJHZ St. Josef, aber auch von anderen Kindern aus dem Landkreis besucht wird. Für diese Stütz- und Förderklasse erfolgt bereits eine gesonderte sozialpädagogische Betreuung über das KJHZ St. Josef, die von den jeweils zuständigen Jugendämtern finanziert wird.

Zum Sonderpäd. Förderzentrum Selb gehören zwei Außenstellen, im Gut Blumenthal der EJF gAG und im PTZ Franken der EJF gAG. In den Außenstellen werden insgesamt 24 delinquente Jugendliche in drei Klassen sowie einer Hausunterrichtsgruppe gezielt auf einen Schulabschluss vorbereitet. Für diese drei Klassen bzw. die Hausunterrichtsgruppe erfolgt bereits eine gesonderte sozialpädagogische Betreuung über die EJF gAG, die von den jeweils zuständigen Jugendämtern finanziert wird.

Die Auswahl des durchführenden Trägers für die Jugendsozialarbeit an Schulen an den beiden Sonderpäd. Förderzentren Marktredwitz und Selb ab 01.01.2016 erfolgt im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an den beiden Sonderpädagogischen Förderzentren Marktredwitz und Selb im Umfang von je einer halben Vollzeitstelle ab 01.01.2016 fest.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Beschluss Nr. 12/öffentlich

Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII; Änderung der Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 die Anwendung der Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der Fassung ab 01.01.2015 beschlossen. Seitdem hat sich nachfolgender Änderungsbedarf ergeben:

1. Änderung der Finanzierung der Erstattung von Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung an qualifizierte Tagespflegepersonen (Ziffer 3.2)

Die vorgenannten Richtlinien sehen unter Ziffer 3.2 für qualifizierte Tagespflegepersonen eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung von 85,05 Euro monatlich (Stand: 01.01.2013) eine Erstattung bis zu einer Höhe von monatlich 42,60 € unabhän-

gig von der Zahl der betreuten Kinder einmalig pro Tagespflegestelle vor. Diese Regelung erfolgte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags sehen vor, nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einer Höhe von 42,60 € pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) zu erstatten. Ziel dieser Regelung ist es, den Tagespflegepersonen zu ermöglichen, eine aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit angemessene Altersvorsorge treffen zu können. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass eine Tagespflegeperson, die dauerhaft vier oder fünf Kinder betreut, eine umfassendere Altersvorsorge zu treffen hat als eine Tagespflegeperson, die nur zur Aufnahme von einem oder zwei Kindern bereit ist. Bisher erhält eine Tagespflegeperson, die ein Kind im Umfang von 15 Wochenstunden betreut, dieselbe Erstattungsleistung wie eine Tagespflegeperson, die vier Kinder im Umfang von 25 Wochenstunden betreut.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hält eine Umstellung der Finanzierung der Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für erforderlich und gerechtfertigt, zumal dies auch von den im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätigen Tagespflegepersonen gefordert wird.

Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung:

Mit Stand November 2015 wurden für acht Tagespflegepersonen (von insgesamt 33 aktiv tätigen Tagesmüttern) eine Erstattung der Altersvorsorgebeiträge in Höhe von monatlich 42,60 € bzw. darunter (bei Vertrag mit monatlichem Beitrag unter 85,05 € mtl.) gewährt, insgesamt 333,93 €.

Durch die Änderung der Finanzierung würde auf der Grundlage der der Verwaltung vorliegenden Unterlagen

- für vier Tagespflegepersonen eine höhere monatliche Erstattung,
- für zwei Tagespflegepersonen eine niedrigere Erstattung

gewährt.

Für zwei Tagespflegepersonen würde sich der Zahlbetrag nicht ändern (Versicherungsvertrag mit Beitrag unter Höchstbetrag).

Auf der Grundlage der Belegung der Tagespflegepersonen mit Stand November 2015 ist für die Erstattung der Alterssicherung der Tagespflegepersonen ein monatlicher Betrag von 394,87 € aufzuwenden, der Nettomehraufwand würde aktuell 60,94 € monatlich, 731,28 € jährlich betragen. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2016 entsprechend berücksichtigt.

Durch Änderung in der Belegung der Tagespflegepersonen kann es zu Abweichungen der vorgenannten Beträge kommen. Die Höhe des tatsächlichen Anspruches auf Erstattung wird durch die Verwaltung anhand der Belegungsdaten dokumentiert.

Es wird deshalb folgende Neufassung des Satzes 1 der Ziffer 3.2, Absatz 3 der Richtlinien vorgeschlagen:

„Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson werden unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung (Stand 01.01.2013: 85,05 Euro monatlich) in der Regel bis zu einer Höhe von maximal 42,60 Euro monatlich je Kind (bei einer vierzigstündigen Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.“

2. Ergänzung der Ausführungen zur Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (Ziffer 4)

In Ziffer 4 der vorgenannten Richtlinien ist die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson geregelt sowie deren Finanzierung durch Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich je Kind. Diese Finan-

zierungsregelung gilt insbesondere für die Ausübung der Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson in ihrem Haushalt.

Im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bestehen mittlerweile zwei Großtagespflegestellen mit ganztägiger Öffnungszeit (mindestens zwei Tagespflegepersonen üben die Kindertagespflege in fremden Räumen aus), in Selb und in Wunsiedel. Ab Januar 2016 ist nach derzeitigem Sachstand vorübergehend bis August 2016 eine dritte Großtagespflegestelle in Bad Alexandersbad für die Schulkindbetreuung am Nachmittag geplant.

In den bereits bestehenden Großtagespflegestellen ist neben den beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft tätig, die ebenso wie die beiden Tagesmütter zur Ersatzbetreuung verpflichtet ist. Für die dritte geplante Großtagespflegestelle ist aufgrund anderer Personalausstattung (ausschließlich Einsatz von Tagespflegepersonen) eine andere Form der Ersatzbetreuung geplant, jedoch ebenfalls durch die in der Großtagespflegestelle tätigen Personen.

Die Ersatzbetreuung in den Großtagespflegestellen ist somit in anderer Weise als in der häuslichen Kindertagespflege organisiert; die Richtlinien enthalten hierfür derzeit keine Regelung. Die Form der Ersatzbetreuung in Großtagespflege sowie deren Finanzierung ist im Interesse der zu betreuenden Kinder jeweils unter Berücksichtigung der individuellen Ausgestaltung und der Konzeption der jeweiligen Großtagespflegestelle individuell festzulegen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Richtlinien in Ziffer 4 hinsichtlich der Finanzierung von Ersatzbetreuung in Großtagespflege durch Anfügen eines weiteren Absatzes wie folgt zu ergänzen:

„Über die Finanzierung der Ersatzbetreuung in Großtagespflege wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ausgestaltung und der Konzeption der einzelnen Großtagespflegestelle entschieden.“

Nach kurzer Diskussion stimmen die Jugendhilfeausschussmitglieder über die Änderung der Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG ab.

Beschlüsse:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen der „Richtlinien des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ mit Wirkung ab 01.01.2016:
 - 1.1 Ziffer 3.2, Absatz 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson werden unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung (Stand 01.01.2013: 85,05 Euro monatlich) in der Regel bis zu einer Höhe von maximal 42,60 Euro monatlich je Kind (bei einer vierzigstündigen Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.“
 - 1.2 In Ziffer 4 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Über die Finanzierung der Ersatzbetreuung in Großtagespflege wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ausgestaltung und der Konzeption der einzelnen Großtagespflegestelle entschieden.“
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Anpassung der Erstattung der angemessenen Altersvorsorgebeiträge der Tagespflegepersonen für die Zeit ab 01.01.2016 vorzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**Fördervereinbarung mit dem Verein „Tagesmütter im Landkreis Wunsiedel e. V.“;
Verlängerung der Fördervereinbarung**

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Zwischen dem Verein „Tagesmütter im Landkreis Wunsiedel e. V.“ (Tagesmütterverein) und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge besteht seit 28.03.1996 eine Fördervereinbarung. Die Fördervereinbarung wurde seither mehrfach, teilweise auch grundlegend geändert. Die letzte Neufassung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2011 mit Wirkung ab 01.09.2012 und wurde aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2013 mit Wirkung ab 01.01.2014 geändert.

Die Förderung an den Verein erfolgt im Wesentlichen für die Fachberatung, Qualifizierung und Weiterbildung der Tagespflegepersonen, die Durchführung von Eignungsverfahren zur Vorbereitung der Erteilung der Tagespflegeurlaubnis durch das Kreisjugendamt, die Beratung der Eltern, Leitung des Tagespflegestützpunktes, Organisation der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege bzw. Ersatzbetreuung für nicht vernetzte Tagespflegepersonen sowie Ersatzbetreuung in den Großtagespflegen Selb und Wunsiedel.

Hierfür wurde im Jahr 2015 eine Förderung in Höhe von 121.742,11 € gewährt. Die Einzelfallkosten für die Kindertagespflege an die Tagespflegepersonen werden zusätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen. 2015 werden hierfür voraussichtlich Leistungen i. H. v. rund 420.000 € gewährt.

Mit Schreiben vom 15.10.2015 hat der Tagesmütterverein um Fortsetzung der Vereinbarung gebeten. Für das Jahr 2016 würde sich nach den derzeit geltenden Vertragsregelungen eine Förderung i. H. v. 125.057,89 € errechnen. Der Tagesmütterverein hat jedoch um Aufstockung der Förderung gebeten, um die Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft von bisher 25 auf 30 Wochenstunden aufstocken zu können. Die Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Tagesmüttervereins (Ersatzbetreuungskraft mit 19,5 Wochenstunden, Verwaltungskraft mit 15 Wochenstunden, zwei Erzieherinnen mit je 20 Wochenstunden) soll beibehalten werden.

Die Arbeitszeitaufstockung sei nach Auffassung des Tagesmüttervereins aufgrund der Fachberatung der beiden Großtagespflegen, dem Qualifizierungsmodul für Großtagespflegen und der Durchführung des Qualifizierungskurses (etwa alle 1 bis 2 Jahre, 160 Stunden) erforderlich.

Insbesondere durch die beiden Großtagespflegen mit ganztägiger Betreuungsmöglichkeit haben sich auch nach Auffassung der Verwaltung die Anforderungen an die Fachberatung verändert. Ab Januar 2016 (vorerst geplant bis August 2016) wird voraussichtlich in Bad Alexandersbad eine weitere Großtagespflege für die Schulkindbetreuung am Nachmittag entstehen. Es erscheint deshalb sinnvoll, die bisherige Aufgabenverteilung des Personals des Tagesmüttervereins unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Kindertagespflege zu überprüfen und ggf. neu auszurichten (vgl. auch Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gem. § 74 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m § 79a SGB VIII).

Das Kreisjugendamt hat in einem Gespräch mit Vertretern des Tagesmüttervereins am 17.09.2015 vorgeschlagen, die Arbeitsfelder des Vereins umzustrukturieren. So könnte die Fachberatung der Tagespflegepersonen innerhalb und außerhalb von Großtagespflegen auf zwei Fachkräfte (pädagogische Fachkraft und bisherige Ersatzbetreuungskraft) verteilt werden, um auch weiterhin eine gute Betreuung im Landkreis zu gewährleisten. Ziel des Kreisjugendamtes ist es dabei, die Fachberatung der Großtagespflegen zu intensivieren (z. B. Teambespre-

chungen, Dienstpläne, Beobachtungsbögen etc.). Außerdem soll damit einer weiteren Fluktuation der Mitarbeiter der Großtagespflegen aufgrund struktureller Probleme möglichst vorgebeugt werden. Ein entsprechender konkreter Vorschlag wurde unterbreitet.

Weiterhin wurde aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, aber auch damit die Tagespflegepersonen (TPP) stets einen Ansprechpartner haben, seitens des Kreisjugendamtes vorgeschlagen, der bisherigen Ersatzbetreuungskraft die Vertretung der pädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Für die bisher von der Ersatzbetreuungskraft wahrgenommenen Aufgabe (Ersatzbetreuung für nicht vernetzte TPP) wurde der Verein seitens des Kreisjugendamtes um Unterbreitung eines Vorschlags zur Neuorganisation – ggf. mit entsprechenden zusätzlichen Kosten – gebeten. Die Ersatzbetreuung der nicht vernetzten TPP könnte aus Sicht des Kreisjugendamtes für alle Beteiligten vorteilhafter organisiert werden (eine Ersatzkraft halbtags für mehrere TPP kann bereits bei gleichzeitigem Ausfall von nur zwei TPP die Ersatzbetreuung nicht mehr gewährleisten; die durchgehende Beschäftigung einer Halbtagskraft mit etwa 220 Arbeitstagen pro Jahr für ca. 70 tatsächliche Vertretungstage jährlich ist nicht ökonomisch etc.).

Der Tagesmütterverein ist den Vorschlägen des Kreisjugendamtes leider in keinem Punkt näher getreten. Vielmehr wurde als „Konsequenz“ ohne Abstimmung mit dem Kreisjugendamt die bisherige zweiwöchentliche Kontaktpflege der Ersatzbetreuungskraft (Kennenlernen von Ersatzbetreuung und Kindern für den Fall, dass der Vertretungsfall eintritt) auf wöchentliche Kontaktpflege aufgestockt, um damit darzulegen, dass die Ersatzbetreuungskraft keine freien Kapazitäten für etwaige Aufgabenumverteilungen habe. Aus Sicht der sozialpädagogischen Fachkräfte im Kreisjugendamt-Pflegekinderdienst ist jedoch eine zweiwöchentliche Kontaktpflege aus fachlicher Sicht völlig ausreichend. Dies zeigt sich auch dadurch, dass bei der bisherigen zweiwöchentlichen Kontaktpflege sämtliche Vertretungsfälle problemlos abliefen. In einigen Jugendamtsbezirken erfolgt die Kontaktpflege sogar nur einmal monatlich.

Im Hinblick auf die auch für freie Träger der Jugendhilfe verpflichtende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 74 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m § 79a SGB VIII), darauf, dass sich das Kreisjugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung selbst sowohl im Bereich Verwaltung (Organisationsgutachten Bayer. Kommunalen Prüfungsverband) als auch im Bereich Allgemeiner Sozialdienst (Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern - PeB) einer Überprüfung von Aufbau- und Ablauforganisation unterzogen, entsprechend den Empfehlungen Anpassungen sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation vorgenommen hat, und auch das gesamte Landratsamt sowohl im Rahmen des laufenden Strategieprozesses Aufbau- und Ablauforganisation als auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Ausgaben und Einnahmen kritisch hinterfragt, müssen diese Anforderungen aus Sicht der Verwaltung auch für freie Träger gelten, die Förderung vom Landkreis beanspruchen.

Einer Erhöhung der Landkreisförderung, wie vom Tagesmütterverein beantragt, sollte aus Sicht der Verwaltung nur erfolgen, wenn sich der Verein vorher umfassend und intensiv mit seinen eigenen Möglichkeiten auseinandergesetzt hat.

An den Tagesmütterverein müssen hierbei besonders hohe Anforderungen gestellt werden, da die Fördervereinbarung mit dem Tagesmütterverein als einzige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keinen Eigenanteil des freien Trägers vorsieht. Bei allen anderen Fördervereinbarungen mit freien Trägern ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % vereinbart, so dass etwaige Kostensteigerungen über den Eigenanteil jeweils auch den freien Träger selbst betreffen.

Außerdem fördert der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Kindertagespflege im Vergleich zu den Nachbarlandkreisen bereits mit der jetzigen Förderhöhe sehr intensiv:

Kreisjugendamt Wunsiedel

Jahr	Rechnungsergebnis/ Ansatz HH	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege (01.01.)	Kosten Tagespflege je Kind
2013	438.716,88 €	101	4.343,73 €
2014	495.716,15 €	96	5.163,71 €
2015	541.800,00 €	95	5.703,16 €

Kreisjugendamt Hof

Jahr	Rechnungsergebnis/ Ansatz HH	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege (01.01.)	Kosten Tagespflege je Kind
2013	185.407,00 €	56	3.310,84 €
2014	141.996,00 €	58	2.448,21 €
2015	240.000,00 €	49	4.897,96 €

Kreisjugendamt Tirschenreuth

Jahr	Rechnungsergebnis/ Ansatz HH	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege (01.01.)	Kosten Tagespflege je Kind
2013	95.567,45 €	24	3.981,98 €
2014	114.074,66 €	35	3.259,28 €
2015	120.000,00 €	33	3.636,36 €

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass während der Laufzeit der derzeit geltenden Vereinbarung die nach den geltenden Vertragsregelungen mögliche Förderung des Landkreises keinmal ausgeschöpft wurde. Die Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel betrug 2.481,03 € (09 – 12/2012), 3.207,95 € (2013) bzw. 2.547,42 € (2014).

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Laufzeit der zwischen dem Tagesmütterverein und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bestehenden Vereinbarung zu den jetzigen Konditionen bis 31.12.2018 zu verlängern. Soweit der Tagesmütterverein alle Möglichkeiten zur Umstrukturierung und Konsolidierung ausgeschöpft hat, dies nachvollziehbar darlegt und dennoch eine Aufstockung der Förderung erforderlich ist, kann die Vereinbarung neben der jährlichen Kündigungsmöglichkeit jederzeit einvernehmlich geändert werden.

Auf Nachfrage von Kreisrat Wilfried Kukla bestätigt Frau Sandra Wurzel, dass dem Jugendhilfeausschuss dieses Thema nochmals vorgelegt werde, wenn die Angelegenheit abgeschlossen ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Fördervereinbarung mit dem Verein „Tagesmütter im Landkreis Wunsiedel e. V.“ dahingehend zu ändern, dass die Laufzeit zu den jetzigen Konditionen bis 31.12.2018 verlängert wird.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**Fördervereinbarung mit dem Kreisjugendring Wunsiedel im Fichtelgebirge;
Verlängerung der Fördervereinbarung**

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Am 25.05.2007 hat der Kreistag auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses dem Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und dem Kreisjugendring Wunsiedel im Fichtelgebirge zugestimmt. Grund für den Abschluss einer Fördervereinbarung war, dem Kreisjugendring die stetige Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern und ihm dadurch Planungssicherheit zu geben.

In der derzeit geltenden Fördervereinbarung vom 05./12.10.2007 bzw. 04./12.04.2011 (Verlängerung) ist seit 2015 eine Förderung i. H. v. 54.000 € jährlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreisjugendrings, insbesondere der Förderung der verbandlichen Jugendarbeit, vereinbart. Außerdem ist vereinbart, dass der Landkreis dem Kreisjugendring für die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings einen Büroraum im Landratsamt (mit üblicher Büroausstattung, Heizung und hausüblicher Reinigung) sowie einen Beschäftigten des Landkreises im Rahmen einer Vollzeitstelle zur Verfügung stellt. Die Fördervereinbarung ist derzeit befristet bis 31.12.2015.

Der Kreisjugendring hat mit Schreiben vom 13.04.2015 um eine weitere Verlängerung der bestehenden Vereinbarung gebeten. Aufgrund der bekannten Haushaltssituation des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde keine Erhöhung der Förderung beantragt.

Um auch weiterhin die Kontinuität der Aufgabenerfüllung durch den Kreisjugendring zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die inzwischen seit neun Jahren geltende Fördervereinbarung mit dem Kreisjugendring Wunsiedel im Fichtelgebirge – wie die Fördervereinbarungen betreffend die Erziehungsberatungsstelle, „Die Gruppe Jugendhilfe Hochfranken gGmbH“ oder die Schwangerschaftsberatungsstelle – ab 01.01.2016 zu entfristen. Wie bei den genannten anderen Fördervereinbarungen wird im Gegenzug eine jährliche Kündigungsmöglichkeit aufgenommen. Einvernehmliche Änderungen sind unabhängig von der Kündigungsfrist jederzeit möglich. Die Förderhöhe bleibt bis auf Weiteres einvernehmlich unverändert bei 54.000 € jährlich.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und dem Kreisjugendring Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 05./12.10.2007 bzw. 04./12.04.2011 ab 01.01.2016 zu entfristen und im Gegenzug eine jährliche Kündigungsmöglichkeit aufzunehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, hierzu eine Neufassung der Fördervereinbarung zu erstellen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Kreishaushalt 2016:
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung – Teilbereich Jugendhilfe

Berichterstatterin: Wurzel, Sandra

Vortrag:

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es nur in äußerst begrenztem Umfang möglich, die Fallzahlen für sich allein aus der Jugendhilfe heraus zu steuern. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfestellung. Es gehen auch immer wieder Meldungen über Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch von Kindern beim Kreisjugendamt ein, die unbedingten jugendhilferechtlichen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

An Beispielen wie dem durch Gesetz erweiterten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau des Kinderschutzes oder der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte zeigt sich, dass Zuwächse unmittelbare Folge gesellschafts- und fachpolitischer Wertsetzungen sind.

Zudem korrespondieren Fallaufkommen und finanzieller Aufwand mit gesellschaftlichen Entwicklungen, die weder der Kinder- und Jugendhilfe angelastet werden können, noch durch sie nennenswert beeinflusst werden können. Arbeitslosigkeit und Überschuldung, die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung bzw. Scheidung und andere Faktoren überformen die demografische Entwicklung.

Innerhalb der kleiner werdenden Gruppe der Kinder und Jugendlichen verschieben sich die Problemlagen, es ist eine größere Spreizung zwischen „Normal- und Problemkindern“ festzustellen. Die zunehmende Mobilität der Familien, die Verkomplizierung und Verwissenschaftlichung vieler Lebensbereiche sowie der zunehmende Leistungsdruck schaffen völlig andere Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren.

Aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Entwicklung sind jedoch auch viele Eltern mit einer adäquaten Erziehung ihrer Kinder überfordert, teilweise muss eine nachlassende Erziehungsbereitschaft oder mangelnde Erziehungskompetenz festgestellt werden. Dies schwächt die gesellschaftliche Basisinstitution des Sozialstaats, die Familie, zunehmend in ihrer Leistungsfähigkeit.

Auffallend sind zudem die stetig steigenden Zahlen von Kindern mit psychischen Problemen, aber auch der Zahl von Kindern mit psychisch- oder suchtkranken Eltern.

Dementsprechend ist bayern- und bundesweit seit Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen und damit zwangsläufig verbunden eine ebenso kontinuierliche Ausgabensteigerung zu verzeichnen. Analog der bayern- und bundesweiten Entwicklung müssen auch im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Fallzahlsteigerungen und damit verbunden Ausgabensteigerungen konstatiert werden.

Die Aufstellung des Jugendhilfehaushalts gestaltet sich vor diesen gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch dieses Mal sehr schwierig, da sich die weitere Fallzahlentwicklung nicht vorhersehen und aufgrund des Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung nur in geringem Umfang steuern lässt.

Der Entwurf des Haushalts 2016, Einzelplan 4, Bereich Jugendhilfe, sieht an Ausgaben und Einnahmen vor (siehe auch beigefügte Anlagen 1 und 2):

Ausgaben 2016	11.433.300 €
./. Einnahmen 2016	3.847.800 €
<u>Zuschussbedarf 2016</u>	<u>7.585.500 €</u>

Das bedeutet gegenüber den Haushaltsansätzen für 2015 einen um **88.150 €** oder **1,1 % niedrigeren** Zuschussbedarf (Nettoaufwand).

Die Summe der Ausgaben sowie die Summe der Einnahmen steigen 2016 gegenüber 2015 nochmals deutlich an. Zurückzuführen ist dies auf die seit 2014 neu hinzugekommene und sich stetig ausweitende Aufgabe der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Allein für diese Aufgabe mussten Ausgaben i. H. v. 2,61 Mio. € eingeplant werden. Allerdings können auch 2,5 Mio. € Einnahmen eingeplant werden, da für die reinen Unterbringungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Bezirk Oberfranken kostenerstattungspflichtig ist; der Bezirk Oberfranken erhält seine Kosten wiederum vom Freistaat Bayern erstattet.

Im Einzelnen ergibt sich in den die Jugendhilfe betreffenden Unterabschnitten (UA) des **Verwaltungshaushaltes des Einzelplanes 4** folgender Zuschussbedarf:

1. Im Bereich der **Verwaltung der Jugendhilfe** (UA 407) kann der Zuschussbedarf 2016 um 1.800 € auf 41.800 € reduziert werden, da die Sonstigen Geschäftsausgaben der Koordinierenden Kinderschutzstelle und des Stadtteilzentrums Selb-Ost jeweils leicht gesunken sind.
2. Bei der **Kommunalen Jugendarbeit** (UA 451) erhöht sich der Zuschussbedarf 2016 lediglich um 250 € auf 221.300 €. Die einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit mit den jeweils dafür vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie den Veränderungen zum Vorjahr, können der beigefügten Anlage 3 entnommen werden.

Der Ansatz bei HHSt. 4515.7092 – Zuschuss an den Kreisjugendring Wunsiedel i. F. - i. H. v. 123.850 € kann sich gegenüber dem vorgelegten Entwurf noch ändern, da auf dieser Haushaltsstelle nicht nur der vom Kreisjugendamt zu gewährende Kreiszuschuss für den Kreisjugendring (54.000 €) gebucht wird, sondern durch die Kreiskämmerei auch die Ausgaben für die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings. Der endgültige Haushaltsansatz 2016 wird deshalb von der Kreiskämmerei erst nach Durchführung der Abschlussbuchungen für 2015 gebildet.

3. Im Bereich **Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz** (UA 452) muss der Zuschussbedarf 2016 um 35.000 € auf 37.500 € angehoben werden.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfes resultiert aus den Kosten für die ab 01.01.2015 neu geplanten Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen an den beiden Sonderpäd. Förderzentren Marktredwitz und Selb (vgl. TOP 3 und 8 dieser Sitzung). Bei HHSt. 4521.7090 sind hierfür 35.000 € einzuplanen.

Der 2015 mit Einnahmen (Kostenerstattung) und Ausgaben in gleicher Höhe eingeplante Bereich der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF – HHSt. 4521.1622 und .7701) wird 2016 auf Null reduziert, da diese Wohnform für umF nicht realisiert werden konnte.

4. Bei der **Förderung der Erziehung in der Familie** im UA 453 muss der Zuschussbedarf 2016 um 107.600 € auf 288.500 € erhöht werden.

Hauptgrund ist die Erhöhung bei der „Gemeinsamen Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind/ern“ (UA 4534). Hier muss der Ausgabeansatz wegen des Zugangs weiterer Fälle deutlich um 120.000 € erhöht werden (aktuell 4 Mütter mit insg. 5 Kindern).

5. Für die **Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege** (UA 454) muss der Zuschussbedarf 2016 um 71.300 € auf 612.100 € erhöht werden.

Gründe sind die zusätzlichen Kosten für die Übernahme der Beiträge für Kindertageseinrichtungen für Kinder von Asylbewerbern sowie der Wegfall des Einmaleffektes bei den Einnahmen der Kindertagespflege durch Umstellung des Förderjahres (2015 Einnahmen für 16 statt für 12 Monate) bei HHSt. 4542.1623 und .1710

6. Die **Hilfen zur Erziehung** (UA 455) stellen mit 7.928.000 € bzw. rund zwei Drittel der Gesamtausgaben nach wie vor den absoluten Ausgabeschwerpunkt des Jugendhilfehaushaltes dar. Voraussetzung für alle Hilfen der Erziehung ist, dass ohne die Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden die Hilfen gewährt. Leider müssen immer häufiger Hilfen zur Erziehung gewährt werden, weil Eltern ihre Erziehungsaufgaben nicht bzw. kaum wahrnehmen und z. B. die medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten. Im Einzelnen:

- 6.1 Bei den sog. **Anderen Hilfen zur Erziehung** (4550) kann der Zuschussbedarf 2016 aufgrund der Fallentwicklung um 20.000 € auf 68.000 € reduziert werden.

In diesem Unterabschnitt werden vor allem Ausgaben für Hilfen in Form von „Training alltagsspezifischer Probleme“ verbucht. Hierbei handelt es sich um eine ambulante Hilfe zur Sicherstellung der Kinderversorgung und der Haushaltsführung. Wenn die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen von Hausbesuchen auf desorganisierte Wohnformen - vom vertretbaren Chaos bis zur totalen Überfrachtung der Wohnung - treffen, ist es oft nicht leicht, einzuschätzen, inwiefern dies die Entwicklung von betroffenen Kindern gefährden kann. Denn betroffene Kinder erleiden unter Umständen neben den gesundheitlichen Gefährdungen emotionale und soziale Beeinträchtigungen, wenn sie zum Beispiel keine Freunde nach Hause einladen können, weil sie unter Geheimhaltungsdruck stehen. Wenn Wohnen – unabhängig von Bevölkerungsschichten und Altersstufen - zum Problem wird, kann dies vielfältige Ursachen haben, wie zum Beispiel zwanghaftes Sammelverhalten, sogenanntes Messie-Syndrom, Vernachlässigung der Wohnung aufgrund psychischer oder physischer Erkrankungen. In solchen Fällen werden ausgebildete Hauswirtschaftlerinnen im Rahmen dieses Trainingsprogramms eingesetzt. In vielen Fällen konnten durch diese Hilfe gravierendere - und auch kostenaufwändigere - Hilfen zur Erziehung vermieden werden.

Außerdem fallen in diesen Bereich die Unterbringungskosten für Kinder, die bei Inhaftierung der Kindsmutter gemeinsam mit ihrer Mutter in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden.

- 6.2 Die **Soziale Gruppenarbeit** (UA 4552), mit der älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen geholfen werden soll, wird im Landkreis durch "Die Gruppe e. V." erbracht. Gegenüber dem Haushaltsansatz

2015 kann aufgrund der Fallzahlentwicklung eine Reduzierung des Zuschussbedarfes 2016 um 22.000 € auf 13.000 € eingeplant werden.

- 6.3 **Erziehungsbeistände** (UA 4553) sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Hilfe zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistandes folgt häufig nach Inanspruchnahme der Leistungen der Erziehungsberatungsstelle. Zum Teil können vorhandene Erziehungsprobleme im externen Beratungssetting nicht ausreichend bearbeitet werden, sondern es ist eine Beobachtung und schrittweise Veränderung der Interaktionen im häuslichen Umfeld erforderlich.

In diesem Bereich ist eine stetig steigende Fallzahl zu konstatieren. Es fällt auf, dass immer mehr junge Menschen, die bereits kurz vor der Volljährigkeit stehen, den Schritt in die Selbständigkeit - Ausbildung und/oder eigene Wohnung - alleine nicht mehr bewältigen können. Diese benötigen dann Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer bei der Ausbildungsplatzsuche, der Organisation der Fahrten zwischen Ausbildungsstelle und Wohnung, der Anmietung einer eigenen Wohnung etc. Eine steigende Anzahl junger Menschen wird aufgrund von Problemen und Konflikten auch bereits vor der Volljährigkeit aus der elterlichen Wohnung verwiesen und benötigen deshalb Unterstützung bei der Verselbständigung.

Aufgrund dieser Entwicklungen muss eine deutliche Ausgabenmehrung eingeplant werden. Der eingeplante Zuschussbedarf 2016 mit 438.000 € liegt um 68.000 € über dem des Vorjahres.

- 6.4 Bei den Hilfen zur Erziehung stellt die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (SPFH - UA 4554) die Hilfeart mit den höchsten Fallzahlen dar. Seit 2005 sind die Ausgaben in diesem Bereich stetig und massiv gestiegen. Von 2011 bis 2014 konnte eine Stabilisierung des Zuschussbedarfes, wenn auch auf hohem Niveau, erreicht werden.

Auch für 2015 zeichnet sich ab, dass diese Entwicklung anhält. Für 2016 wird deshalb ein Zuschussbedarf von 1.050.000 € eingeplant, was einer Reduzierung um 150.000 € entspricht.

Die SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Diese ganz grundlegenden Problemlagen müssen leider immer wieder festgestellt werden.

Seit geraumer Zeit richtet sich ein besonderer Fokus auf den Kinderschutz. Damit sollen gravierende Fälle, über die auch ausführlich in den Medien berichtet wurde, vermieden werden. Dies hat in der Praxis zur besonderen Vorsicht im Umgang mit gefährdeten Familien geführt, insbesondere wenn sich dort Kinder in den ersten Lebensjahren befinden. Da die Gewährung einer SPFH häufig einschneidendere Maßnahmen, wie Fremdunterbringung oder Entzug der elterlichen Sorge, vermeiden kann, hat sich diese Hilfeart mit zur wichtigsten Hilfe zur Erziehung entwickelt.

- 6.5 Bei der **Erziehung in einer Tagesgruppe** (UA 4555) waren auch 2015 wie in den Vorjahren Kostensteigerungen zu verzeichnen, so dass hier der Zuschussbedarf 2016 um 34.500 € auf 881.000 € angehoben werden muss.

Um den Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen in der Familie zu sichern, wird in Tagesgruppen die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt. Es muss bei einer steigenden Zahl von Kindern ein erhöhtes Problempotential festgestellt werden, dessen Bewältigung einen Kinderhort oder eine Ganztagsklasse überfordern würde und deshalb eine intensivere Betreuung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte erfordert. Auch Kinder von psychisch kranken oder suchtabhängigen Eltern, die ihren Kindern keine Struktur bieten können, benötigen häufig Erziehung in einer Tagesgruppe, um dort klare Strukturen zu erhalten.

Allerdings sind zwischenzeitlich auch komplett gegenteilige Fallkonstellationen zu verzeichnen. So muss Kindern Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt werden, die völlig überbehütet sind und kaum Außenkontakte haben, so dass bei ihnen die Fähigkeit zu sozialen Interaktionen kaum vorhanden ist. Diese Kinder können durch ihre fehlenden sozialen Kompetenzen nicht in einen Hort oder eine schulische Ganztagsbetreuung integriert werden.

Die Gewährung dieser Hilfe basiert inzwischen häufig auf einer Empfehlung der Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bei massiven Auffälligkeiten empfiehlt die Schule den Eltern, ihr Kind in der Tagesklinik vorzustellen. Die fachärztliche Empfehlung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehung in einer Tagesgruppe führt auch bei Eltern, die von sich aus nicht an das Jugendamt herangetreten wären, zu einer größeren Bereitschaft, die Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Neben den ansteigenden Fallzahlen ist außerdem zu berücksichtigen, dass durch steigende Personalkosten der Einrichtungen (u. a. durch Tarifierhöhungen) auch die Entgelte bei jeder Entgeltverhandlung ansteigen.

- 6.6 Im Bereich der **Vollzeitpflege** (UA 4556) erhöht sich der Zuschussbedarf 2016 um 80.000 € auf 820.000 €. Grund sind im Wesentlichen höhere Ausgaben für Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger für Fälle, in denen das Kreisjugendamt Wunsiedel Pflegekinder außerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge untergebracht hat.

Die Vollzeitpflege stellt eine sehr wichtige Form der Hilfe zur Erziehung dar, auf die das Kreisjugendamt Wunsiedel seit Anfang 2011 einen fachlichen Schwerpunkt gesetzt hat. In vielen Fällen kann durch die Aufnahme in einer Pflegefamilie eine – für das Kind belastende und gleichzeitig kostenaufwändigere - Heimunterbringung vermieden werden.

- 6.7 Bei der **Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnformen** (UA 4557) kann der Zuschussbedarf 2016 gegenüber 2015 um 155.000 € abgesenkt werden. Zurückzuführen ist das im Wesentlichen auf sinkende Fallzahlen im Bereich der stationären Unterbringung (HHSt. 4557.7700).

Allerdings steigen sowohl die voraussichtlichen Ausgaben als auch die Einnahmen in diesem Bereich gegenüber 2015 nochmals deutlich an, da die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) sowie die damit korrespondierenden Einnahmen (Kostenerstattung vom Bezirk Oberfranken) einzuplanen sind. Nach den derzeit vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Regierung von Oberfranken mitgeteilten Zahlen hat der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bis Ende 2015 92 umF unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen (vgl. auch TOP 2 dieser Sitzung). Welche Auswirkungen die bundesweite Verteilung der umF aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher haben wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Ausgehend von (niedrig angesetzten!) jahresdurchschnittlich 40 umF in stationärer Betreuung und einem (ebenfalls niedrig angesetzten) Tagessatz von 140 €/Tag und Person sind allein im Bereich Heimerziehung rund 2 Mio. € für umF einzuplanen (vgl. HHSt. 4557.7701). Aufgrund der Kostenerstattungsverpflichtung des Bezirks Oberfranken (dem die Kosten wiederum vom Freistaat Bayern erstattet werden) werden Einnahmen in gleicher Höhe eingeplant (vgl. HHSt. 4557.1622).

- 6.8 Der Ansatz für **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (UA 4558) bleibt 2016 unverändert bei Null, da derzeit keine derartigen Fälle vorhanden sind.

7. Bei der **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** (UA 4560) muss 2016 der Zuschussbedarf entsprechend der Fallzahlentwicklung im Jahr 2015 um 113.000 € auf 525.900 € erhöht werden.

Allerdings ist die Vorhersage der Ausgabenentwicklung in diesem Bereich mit besonderen Schwierigkeiten behaftet. Insbesondere im stationären Bereich (HHSt. 4560.7700) sind Ausgaben von 80.000 € jährlich, für ein seelisch behindertes Kind oder einen Jugendlichen nicht selten. Bei den Betroffenen bestehen extreme Problemlagen, so dass i. d. R. der Besuch einer Regelschule unmöglich ist und die Kosten nicht nur für die Unterbringung in der Einrichtung, sondern auch für die Beschulung vom Kreisjugendamt übernommen werden müssen. Sollte nur für ein Kind oder einen Jugendlichen ein Antrag auf stationäre Eingliederungshilfe gestellt werden, ohne dass gleichzeitig ein anderer Fall beendet werden kann, sind massive Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz unvermeidbar.

8. Bei den **Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung** (UA 4561) kann der Zuschussbedarf 2016 aufgrund der Fallzahlentwicklung im Jahr 2015 um 276.400 € auf 305.400 € reduziert werden.

Hilfen für junge Volljährige werden überwiegend dann gewährt, wenn Jugendliche während einer laufenden Maßnahme der Hilfe zur Erziehung volljährig werden und der Hilfebedarf noch weiter besteht. Hilfe für junge Volljährige erfolgt je nach Bedarf in Form von weiterer stationärer Hilfestellung, Vollzeitpflege (in einer Pflegefamilie) oder einer ambulanten Nachbetreuung. In diesen Fällen wird die Hilfe gewährt, um bereits laufende Jugendhilfefälle nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Allerdings ist für junge Volljährige oftmals auch ohne vorherige Jugendhilfemaßnahme eine ambulante Hilfe erforderlich, die dann in Form eines Betreuungshelfers gewährt wird. In diesem Bereich ist eine steigende Zahl von Betroffenen mit massiven Drogenproblematiken und/oder psychischen Auffälligkeiten festzustellen. Deshalb hat eine große Anzahl von jungen Erwachsenen auch bereits einen gesetzlichen Betreuer. Häufig muss auch absolut unselbständigen jungen Erwachsenen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit keinerlei Tagesstruktur haben, sich nur mit Handy, Internet, Computerspielen etc. beschäftigen, Hilfe gewährt werden, um die Problemspirale hin zu Überschuldung und Straffälligkeit zu durchbrechen. Die Eltern dieser jungen Volljährigen sind oft nicht bereit, mit ihren Kindern an den Problemen zu arbeiten oder sind damit überfordert und verweisen ihre Kinder dann aus der elterlichen Wohnung.

9. Bei den **vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder/Jugendliche (Inobhutnahmen)** (UA 4565) kann der Zuschussbedarf 2016 entsprechend der Fallzahlentwicklung im Jahr 2015 um 1.100 € auf 7.900 € reduziert werden.

Durch frühzeitige Gewährung einer Hilfe zur Erziehung können für die gesamte Familie belastende Inobhutnahmen aufgrund dringender Gefahr für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen sehr oft vermieden werden. Im Jahr 2014 mussten vom Kreisjugendamt 6 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in Obhut genommen werden.

Allerdings steigen sowohl die voraussichtlichen Ausgaben als auch die Einnahmen in diesem Bereich gegenüber 2015 deutlich an, da die Kosten für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) sowie die damit korrespondierenden Einnahmen (Kostenerstattung vom Bezirk Oberfranken) einzuplanen sind.

Ausgehend von (niedrig angesetzten!) jahresdurchschnittlich 15 umF in einer Inobhutnahmemaßnahme und einem (ebenfalls niedrig angesetzten) Tagessatz von 90 €/Tag und Person sind allein im Bereich Inobhutnahme rund 0,5 Mio. € für umF einzuplanen (vgl. HHSt. 4565.7701). Aufgrund der Kostenerstattungsverpflichtung des Bezirks Oberfranken (dem die Kosten wiederum vom Freistaat Bayern erstattet werden) werden Einnahmen in gleicher Höhe eingeplant (vgl. HHSt. 4565.1622).

10. Im Bereich **Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Gerichtshilfen** (UA 457) muss der Zuschussbedarf 2016 gegenüber dem Vorjahr um 21.500 € auf 190.000 € erhöht werden.

Grund hierfür sind im Wesentlichen höhere Aufwendungen für die Vormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF – HHSt. 4571.7600). Mangels entsprechender Personalkapazitäten im Kreisjugendamt wurde hiermit das Diakonische Werk Selb-Wunsiedel e. V. betraut. Ausgehend von jahresdurchschnittlich 100 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben sich für 2016 Kosten i. H. v. ca. 110.000 €. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge allein nach der „Quote“ 2014 und 2015 92 umF aufnehmen muss; Aussagen zu einer möglichen Quote 2016 sind durch die zum 01.11.2015 neu eingeführte bundesweite Verteilung in keinster Weise möglich. Der Ausgangswert von 100 umF ist somit sehr niedrig angesetzt.

In diesem Unterabschnitt wird außerdem die Förderung für „Die Gruppe Jugendhilfe Hochfranken“ gGmbH veranschlagt. Für das Jahr 2016 hat „Die Gruppe“ im Rahmen der bestehenden Fördervereinbarung einen Antrag auf Förderung i. H. von 66.733,22 € gestellt. Gegenüber dem Förderantrag für das Jahr 2015 ergibt sich somit eine Erhöhung um 1.607,10 € oder 2,47 %. Dies ist auf eine Steigerung der Personalkosten sowie der Mietkosten der Räume in Wunsiedel zurückzuführen. Da sich in den Vorjahren stets Nachzahlungen bei der Schlussabrechnung ergeben haben, sind auch für die Schlussabrechnung 2015 entsprechende Mittel einzuplanen, so dass als Haushaltsansatz für 2016 insg. 72.000,00 € vorgesehen sind.

11. Im Bereich der **Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen** (UA 465) muss der Zuschussbedarf 2016 um 7.000 € auf 198.000 € angehoben werden.

In diesem Unterabschnitt wird die Förderung für die Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Selb-Wunsiedel e. V. veranschlagt. Für das Jahr 2016 hat das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Fördervereinbarung einen Antrag auf Förderung i. H. von 195.300 € gestellt. Gegenüber dem Förderantrag für das Jahr 2015 ergibt sich somit eine Erhöhung um 6.840,00 € oder 3,63 %. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Personalkosten zurückzuführen. Für die sich aus der Schlussabrechnung 2015 ggf. ergebende Nachzahlung sind ebenfalls Mittel einzuplanen, so dass als Haushaltsansatz für 2016 insg. 197.000,00 € vorgesehen sind.

Weiterhin wird in diesem Bereich ein Zuschuss an den Kinderschutzbund veranschlagt (unverändert 1.000 €).

12. Beim Zuschuss an die Diakonie Hochfranken Hof für die **Schwangerschaftsberatungsstelle** (UA 468) bleibt der Zuschussbedarf 2016 mit **35.000 €** gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In diesem Unterabschnitt wird die Förderung für die Diakonie Hochfranken für die Schwangerschaftsberatungsstelle veranschlagt. Für das Jahr 2016 hat das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Fördervereinbarung einen Antrag auf Förderung i. H. von 32.910 € gestellt. Gegenüber dem Förderantrag für das Jahr 2015 ergibt sich somit eine Erhöhung um 227,00 € oder 0,69 %. Die Erhöhung ist auf eine Steigerung der Personalkosten zurückzuführen. Für die sich aus der Schlussabrechnung 2015 ggf. ergebende Nachzahlung sind ebenfalls Mittel einzuplanen, so dass als Haushaltsansatz für 2016 wie im Vorjahr 35.000,00 € vorgesehen sind.

Auf Nachfrage von Herrn Otto Bayreuther erklärt Frau Sandra Wurzel, dass man davon ausgehe, den Bedarf im Bereich Hilfen für junge Volljährige, der über den kalkulierten Betrag im Haushalt hinausgeht, im Rahmen des Deckungsplans Hilfen zur Erziehung auffangen zu können. Außerdem erklärt sie, dass die Vormundschaft nur über das 18. Lebensjahr hinaus bestehe, wenn die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht der betroffenen Person nicht mit diesem Alter eintritt.

Die Übersicht über den Einzelplan 4 – Teilbereich Jugendhilfe des Haushalts 2016, der Einzelplan 4 – Soziale Sicherung (Verwaltungshaushalt) und die Übersicht über die Maßnahmen und Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit im Haushalt 2016 werden zu Bestandteilen der Niederschrift erklärt.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Haushaltsplan 2016, Einzelplan 4, Teilbereich Jugendhilfe, in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Beschluss Nr. 16/öffentlich

Informationen für den Jugendhilfeausschuss **- Bilanz über den Ausbildungsstellenmarkt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** **(Agentur für Arbeit)**

Berichterstatter: Neumann, Stefan

Vortrag:

Herr Stefan Neumann erläutert mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, die zum Bestandteil der Niederschrift erklärt wird, die Bilanz über den Ausbildungsstellenmarkt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Kreisrat Wilfried Kukla fragt, ob durch die Flüchtlingsjugendlichen die Anzahl der fehlenden Bewerber in den MINT-Berufen ausgeglichen werden könne. Herr Stefan Neumann erklärt, dass von diesen Jugendlichen aufgrund der Sprachkenntnisse momentan nur wenige geeignet seien, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Grundsätzlich sei es zudem so, dass die Flüchtlingsjugendlichen häufig ähnliche Berufswünsche hätten wie die einheimischen Jugendlichen.

Auf Nachfrage von Herrn Matthias Häußer meint Herr Stefan Neumann, dass die Betriebe hauptsächlich für den eigenen Fachkräftebedarf ausbilden und die Auszubildenden deshalb meist übernehmen würden. Herr Matthias Häußer lobt die Entwicklung zu diesem Vorgehen.

Herr Achim Thüerer merkt an, er vermisse schon über einen längeren Zeitraum das Thema Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss, welches gesetzlich in § 80 SGB VIII geregelt sei. Landrat Dr. Karl Döhler erklärt, man könne die Statistiken mit den einzelnen Fallzahlen der letzten ca. zehn Jahre aufarbeiten, um die Entwicklung darzustellen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Dr. Karl Döhler
Landrat

Sylvia Lorke
Niederschriftführer/in